



POLIZEI
Hamburg

Justizariat, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

per E-Mail

Herrn
Georg Sommer
ADFC Landesverband Hamburg e.V.

g.sommer.64gumpvr8b@fragdenstaat.de

Justizariat

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon
Telefax

Sachbearbeiter
Aktenzeichen 10.20-4,2

07.05.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19.04.2019 an die Polizei Hamburg

Sehr geehrter Herr Sommer,

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema Radwegbenutzungspflicht Stresemannstraße ist der im Briefkopf benannten Dienststelle zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach teilweise abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der (teilweisen) Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Es können jedoch im Falle einer (teilweisen) Genehmigung Kosten entstehen. Nach § 13 Abs. 4 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden ggf. angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 30,90 Euro an.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informieren wir Sie

hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag bestehen lassen, bitten wir Sie um Benennung einer zustellungsfähigen Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden kann.

Sollten wir bis zum 22.05.2019 keine Adressmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei Hamburg